

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Mag. Michael Truppe und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von AB und CD gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde vom 28.09.2016 wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, idF BGBl. I Nr. 120/2016, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit dem bei der KommAustria am 28.09.2016 eingelangten Schreiben sowie den Ergänzungen vom 17.10.2016 beschwerten sich AB und CD (im Folgenden: die Beschwerdeführer) betreffend die „Umstellung des Fernsehsignals ab 27.10.2016“ und beantragten im Wesentlichen eine „Kompensation“ des Kaufs einer – durch diese Umstellung – notwendig gewordenen Zusatzeinrichtung (Settop-Box) sowie die für diese anlaufenden Energiekosten. Nach Ansicht der Beschwerdeführer sei der Kauf einer DVB-T2-fähigen Settop-Box bzw. eines Entschlüsselungsmoduls (für TV-Geräte mit eingebautem DVB-T2-Empfänger) nicht aus technischen, sondern „aus kommerziellen Gründen“ seitens des ORF erforderlich. Wenn sich ein Kunde einen modernen Empfänger mit HD-Tuner kaufe, so könne er aus verbraucherrechtlichen Gründen darauf vertrauen, dass er das Gerät mindestens zehn Jahre uneingeschränkt nutzen könne. Aus „rechtlichen und technischen, weiters aus volkswirtschaftlichen Gründen (finanzielle Belastung der Bevölkerung)“ sei das Projekt DVB-T2-Umstieg „wegen Unverhältnismäßigkeit in dieser Form zu stoppen“.

Weitere Angaben hinsichtlich der Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 ORF-G, insbesondere, gegen welche konkrete Verpflichtung aus dem ORF-G der ORF durch die dargestellten Vorgänge verstoßen hätte, wurden nicht gemacht.

Mit an die Beschwerdeführer gerichtetem Schreiben vom 17.11.2016 informierte die KommAustria die Beschwerdeführer zunächst über die gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die Erhebung einer Beschwerde wegen Verletzung des ORF-G. Weiters erläuterte die KommAustria, dass ihr nach dem ORF-G keine Zuständigkeit zur Prüfung zivilrechtlicher Fragestellungen zukomme und es sich bei dem aus dem durch Nutzung einer DVB-T2-fähiger Settop-Box bzw. eines Entschlüsselungsmoduls (für TV Geräte mit eingebautem DVB-T2-Empfänger) zustande gekommenen Vertragsverhältnis augenscheinlich um eine vor den ordentlichen Zivilgerichten zu klärende Streitigkeit handeln würde.

Für den Fall, dass die Beschwerdeführer jedoch eine formelle Beschwerde im Sinne des § 36 ORF-G erheben wollten, forderte die KommAustria die Beschwerdeführer ferner mittels Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG auf, jenen Grund näher darzulegen, auf den sie ihre Beschwerdelegitimation im Sinne des zitierten § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G stützen, sowie auch jene dem ORF-Gesetz entspringende Verpflichtung zu konkretisieren, welche sie durch den geschilderten Vorgang der Umstellung des Fernsehsignals als verletzt erachten. Hierfür wurde den Beschwerdeführern eine Frist von einer Woche ab Zustellung eingeräumt, wobei sie auf die Rechtsfolge einer Zurückweisung bei fruchtlosem Verstreichen der Frist hingewiesen wurden. Dieses Schreiben der KommAustria wurde den Beschwerdeführern nachweislich am 22.11.2016 zugestellt.

Am 18.11.2016 und am 22.11.2016 langten zwei weitere Stellungnahmen der Beschwerdeführer ein, in denen sie im Wesentlichen an ihre bisherige Ausführungen anschließen und insbesondere die vermeintlich bessere Bildqualität durch die Umstellung auf DVB-T2 bezweifeln.

Mit am 25.11.2016 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben kündigten die Beschwerdeführer im Hinblick auf das Schreiben der KommAustria vom 17.11.2016 an, innerhalb der vorgegebenen Frist zum Mängelbehebungsauftrag Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 20.12.2016, bei der KommAustria am 22.12.2016 eingelangt, nahmen die Beschwerdeführer schließlich zum erteilten Mängelbehebungsauftrag der KommAustria inhaltlich Stellung und führten dabei im Wesentlichen aus, dass „[o]hne die von uns behauptete Rechtsverletzung (...) ein zivilrechtlicher Anspruch betreffend Schadenersatz (Wertminderung der FS-Geräte) und erhöhter Energieverbrauch nicht entstanden [wäre].“ Die weiteren Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen erneut auf die Behauptung einer nicht verbesserten Bildqualität. Weitere Angaben zu den § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G genannten Anforderungen zur Beschwerdelegitimation, insbesondere, gegen welche Verpflichtung aus dem ORF-G der ORF konkret verstoßen hätte, wurden dabei nicht gemacht. Es werden zwar gesetzliche Bestimmungen (offenbar des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes [AMD-G]) zitiert, ein Vorbringen dahingehend, inwieweit der ORF gegen bestimmte Verpflichtungen aus dem ORF-G verstoßen habe, unterblieb allerdings gänzlich. Abschließend wiederholten die Beschwerdeführer den „Antrag“, sämtliche Belastungen außerordentlicher Aufwendungen zu ersetzen.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen der Beschwerdeführer beruhen auf deren Ausführungen in ihren – sich im Akt befindlichen – Schreiben.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages der KommAustria sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf dem der KommAustria übermittelten Rückschein.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg. cit. erteilten Auflagen.

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. *auf Grund von Beschwerden*

- a. *einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. *eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*
- c. *eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...]

(3) *Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

(4) [...]"

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu

veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Die zunächst übermittelte Beschwerde der Beschwerdeführer enthielt im Hinblick auf die Beschwerdelegitimation insbesondere keine Angaben dazu, inwieweit durch die dargelegten Vorgänge eine konkrete Verpflichtung aus dem ORF-G durch den ORF verletzt worden war. Es wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass das Projekt DVB-T2-Umstieg „wegen Unverhältnismäßigkeit in dieser Form zu stoppen“ sei und dass den Beschwerdeführern daher als „Kompensation“ für den Kauf der Zusatzeinrichtung vom ORF die Kosten zu erstatten seien. Im Übrigen enthielt das Vorbringen lediglich nicht zusammenhängende Aussagen, welche die Beschwerdeführer als Zusammenfassung der offenbar von ihnen gewonnenen Aussagen von Kundendienst-Mitarbeiter des ORF aneinanderreichten. Aufgrund des mangelnden Vorbringens zur Beschwerdelegitimation wurde den Beschwerdeführern in der Folge ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt, wobei sie auf die Rechtsfolge einer Zurückweisung bei fruchtlosem Verstreichen der gewährten Frist hingewiesen wurden.

Wie in den Feststellungen ausgeführt, kündigten die Beschwerdeführer mit dem am 25.11.2016 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben an, im Hinblick auf den Mängelbehebungsauftrag der KommAustria vom 17.11.2016, innerhalb der vorgegebenen Frist Stellung zu nehmen. Mit dem am 22.12.2016 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben (sohin jedenfalls außerhalb der von der KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG gesetzten Frist von einer Woche), nahmen die Beschwerdeführer schließlich zum erteilten Mängelbehebungsauftrag Stellung, ohne dass irgendwelche konkreten Ausführungen zu einer durch den ORF verletzten Verpflichtung des ORF-G gemacht wurden.

Zwar hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Verpflichtung zur konkreten Angabe der als verletzt erachteten Rechtsvorschriften in einer Beschwerde nach dem ORF-G zur Individualisierung des Anbringens (und damit zur Festlegung des „Prozessgegenstandes“) nicht abzuleiten ist. Vielmehr komme es nach § 13 AVG auf den (Gesamt-)Inhalt einer Eingabe, das „erkennbar oder zu erschließende Ziel eines Parteschrittes“ und nicht etwa auf zufällig verbale Formen an, um zu beurteilen, welches Begehren einem Anbringen wirklich zu Grunde liege (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Selbst unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist allerdings für die KommAustria nicht erkennbar bzw. zeigt die Beschwerde nicht auf, auf welche Verpflichtungen des ORF-G sie vorliegend abzielt bzw. worin eine geforderte „Kompensation“ im ORF-G ihre Deckung fände.

Die Beschwerde wurde insofern bis zum heutigen Tag nicht ordnungsgemäß eingebracht, insofern war sie wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.300/17-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. März 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)